Gesetz über die Bildung eines neuen Bezirkes Dietikon und den Übergang der Gemeinde Zollikon vom Bezirk Zürich an den Bezirk Meilen (Inkraftsetzung)

(vom 4. Mai 1988)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die noch nicht in Kraft getretenen Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung des neuen Bezirks Dietikon und den Übergang der Gemeinde Zollikon vom Bezirk Zürich an den Bezirk Meilen werden auf die Erneuerungswahlen der Bezirksverwaltungsbehörden im Jahre 1989 in Kraft gesetzt.

II. Die neuen Bezirke Zürich und Dietikon werden auf den Zeitpunkt der Konstituierung der Bezirksräte und Statthalterämter nach den Erneuerungswahlen im Frühjahr 1989 errichtet. Die Errichtung der Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden auf einen spätern Zeitpunkt bleibt vorbehalten.

III. Die Anordnung und Durchführung der Wahlen der Statthalter und der Bezirksräte der beiden neuen Bezirke im Frühjahr 1989 werden dem Bezirksrat Zürich übertragen.

IV. Die örtliche Zuständigkeit zur Behandlung von Geschäften, die im Zeitpunkt der Konstituierung der neuen Bezirksbehörden beim Bezirksrat oder beim Statthalteramt Zürich anhängig sind, liegt bei den Behörden des neuen Bezirks Zürich; für die örtliche Zuständigkeit zur Behandlung von Rechtsmitteln ist der Zeitpunkt der Fällung des angefochtenen Entscheides massgebend.

V. Auf den gleichen Zeitpunkt wird in den Anhängen zum Gemeindegesetz und zum Gesetz über die Bezirksverwaltung die Aufzählung der Bezirke und der zugehörigen Gemeinden nach Massgabe von § 3 des Gesetzes über die Bildung eines neuen Bezirkes Dietikon geändert. Im Anhang zum Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche wird der Name des kirchlichen Bezirkes Limmattal in «Bezirk Dietikon» geändert.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 4. Mai 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Wiederkehr	Roggwiller